

Zivilrecht IVa (Bereicherungsrecht)

Geschäftsführung ohne Auftrag

Wiederholung

- Was ist **charakteristisch** für das Bereicherungsrecht, etwa in **Abgrenzung zum Deliktsrecht**?
- Woher kommt der Begriff der **Kondiktion** und verhält sich diese zur **Vindikation**?
- Wozu dient die **Leistungskondiktion**?
- Welche übergreifende Funktion lässt sich den **Nichtleistungskonditionen** zuschreiben?

Veranstaltungstipps 17. KW

Prof. Dr. Cornelius Prittwitz

„Born to be free?“ *Strafrecht und Willensfreiheit*

24. April 2019, 14:00 Uhr, Campus Bockenheim, Hörsaalgeb., HV

Prof. Oliver Marchart (Universität Wien)

Was ist radikal an radikaler Demokratie?

Vorschläge zur Behebung des institutionentheoretischen Defizits radikaler Demokratietheorie

24. April 2019, 18:15 Uhr, Campus Westend, HZ 6

Weitere Veranstaltungshinweise unter

https://aktuelles.uni-frankfurt.de/_events/

Arten der Geschäftsführung

- Eigene Geschäfte
- Fremde Geschäfte
 - **Irrige Behandlung eines fremden Geschäfts als eigenes**
 - Beispiele: redlicher Eigenbesitzer, §§ 987 ff., redlicher Erbschaftsbesitzer, §§ 2018 ff.
 - Folge: Sonderregeln
 - Ersatz von Verwendungen, Herausgabe von Nutzungen
 - Schadensersatz- und Bereicherungsansprüche
 - Nicht anwendbar: GoA, vgl. § 687 I

Arten der Geschäftsführung

- Eigene Geschäfte
- Fremde Geschäfte
 - **Tätigwerden in Kenntnis von der Fremdheit des Geschäfts**
 - Tätigwerden für den Zuständigen
 - Aufgrund **Vertrags** (z.B. § 631) od. **Gesetzes** (z.B. § 1626 I)
 - Bei Nichtigkeit des Rechtsverhältnisses Rückabwicklung über **Bereicherungsrecht**, bei Fehlen u.U. **GoA**
 - Betreiben des Geschäfts als eigenes
 - Geschäftsanmaßung
 - Folge: EBV, Delikt, § 816 und besonders § 687 II

Arten der Geschäftsführung

- Bestimmung der Zuständigkeit für Geschäfte
 - **Objektive Zuweisungen**
 - z.B. Eigentum (§ 903), elterliche Sorge (Art. 6 II GG, § 1626)
 - Regelmäßig rechtsgeschäftlich disponibel
 - **Subjektive Zuweisungen**
 - Objektiv neutrale Geschäfte (z.B. Erwerb einer Sache)
 - Zuständigkeitsbestimmung anhand des Willens des Handelnden

Beispielfall 3:

S weiß, dass sein Freund G gern das kurz bevorstehende Länderspiel der deutschen Nationalmannschaft gegen die Mannschaft der Niederlande sehen möchte, aber im Vorverkauf keine Karte mehr bekommen hat. Als S erfährt, dass ein Bekannter eine Karte abzugeben hat, erwirbt er diese und teilt dies dem G auch alsbald mit. Kann G von S die Karte auch dann verlangen, wenn dieser sich zwischenzeitlich überlegt hat, dass er das Spiel lieber selber sehen möchte?

Beispielfall 3:

- **Anspruchsgegenstand:**
Herausgabe der Karte
- AGL: Vertrag
 - **Vertragsschluss?**
 - WE des S: Mitteilung über Erwerb der Karte als **Antrag?**
 - WE des G: Konkludente **Annahme** durch Verlangen?

Beispielfall 3:

- **AGL: §§ 683 S. 1, 681 S. 2, 667 2. Alt.**
 - Geschäftsführung (+)
 - Fremdes Geschäft
 - Objektiv fremd (Geschäft des G) (-)
 - Objektiv-neutral: Jeder kann Karte kaufen
 - Fremdgeschäftsführungswille („für einen anderen“)
 - Hier (+)
 - Späterer Wechsel des Willens irrelevant
 - Beweisfrage!
 - Weitere Voraussetzungen (+) – siehe i.F.

Voraussetzungen echter GoA

- **Geschäftsbesorgung**
 - Weiter Geschäftsbegriff wie in § 662 (Auftrag)
 - **Jede rechtsgeschäftliche, geschäftsähnliche oder tatsächliche Tätigkeit**
- **Fremdheit des Geschäfts**
 - **Nicht im Rechts- und Interessenkreis des Geschäftsführers**
 - Objektive oder subjektive Zuweisung
 - Sog. **Auch-fremdes Geschäft** (Handeln im Doppelinteresse)

Beispielfall 4:

Ein mit Heizöl beladener Lkw des S verunglückt auf dem Gebiet der Gemeinde G. Dabei läuft Heizöl aus und versickert im Erdreich. G erlässt gegenüber S eine Ordnungsverfügung und verlangt damit die Beseitigung des ausgelaufenen Heizöls. Weil S der Verfügung nicht Folge leistet, nimmt G die Maßnahme selbst vor und verlangt im Anschluss Ersatz der Kosten von der Kfz-Haftpflicht (V) des S. Zu Recht?

Beispielfall 4:

- AGL: Vertrag: zwischen G und V (-)
- AGL: **§§ 683 S. 1, 677, 670**
(Aufwendungsersatz)
 - Geschäftsführung durch G
 - Fremdes Geschäft
 - Objektiv fremd: **Geschäft der V?**
 - An sich zunächst **Rechtskreis des S**
 - Wegen Gefahrenabwehr (Sicherheits- und PolizeiR) auch **Aufgabe von G**: sog. Auch-fremdes Geschäft
 - V zwar gemäß §§ 62, 63 VVG zum Ersatz aus versicherten Risiken verpflichtet, aber keine unmittelbare Beziehung zum Rechtskreis des S, sondern lediglich sekundäre Haftung
- Ergebnis: **Kein Geschäft der V**

Beispielfall 4 (Abwandlung):

Anspruch G → S (vgl. Medicus, GS Fall 205)

- Auch-fremdes Geschäft nach h.M. ausreichend
- Problem: Überschneidung mit öff. Recht
 - Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflicht
 - Keine Entscheidungsmöglichkeit des Privaten
 - Umgekehrter Ersatzanspruch bei Beseitigung durch S?
- Entsprechende Ausgestaltung im jeweiligen Sicherheitsrecht (u.U. mit Verweis auf GoA)

Voraussetzungen echter GoA

- Fremdgegeschäftsführungswille
 - **Objektiv fremdes** Geschäft:
FGFW nach h.M. **vermutet**
 - **Objektiv-neutrales** Geschäft:
Erkennbarkeit erforderlich
 - Unerheblichkeit des Irrtums über die Person des Geschäftsherrn, § 686
 - Abgrenzung beim Fremdgegeschäftsführungswillen

Beispielfall 4a:

D, die Nachbarin des S, ist auf längere Zeit verreist. Ein heftiger Sturm beschädigt das Dach des Hauses, das von D bewohnt wird. S kümmert sich um die Reparatur und erbittet von D nach deren Rückkehr die Erstattung der Kosten. Dabei stellt sich heraus, dass D das Haus lediglich von G gemietet hat. Von wem kann S jetzt Kostenerstattung verlangen?

Beispielfall 4a:

- AGL: §§ 683 S. 1, 677, 670
 - Geschäftsbesorgung
 - Fremdes Geschäft: nicht Rechtskreis des S
 - FGFW
 - (+) bezgl. D
 - (-) bezgl. G
 - Aber: **§ 686**
 - Ergebnis: G als wirklicher Geschäftsherr verpflichtet, kein Anspruch gegenüber D

Beispielfall 5:

In **Beispielfall 4a** hatte S dafür gesorgt, dass das durch einen Sturm beschädigte Dach seiner Nachbarin G repariert wurde. Falls sich S dabei des Dachdeckers U bedient hat: Von wem kann U seinen Werklohn fordern?

Beispielfall 5:

Ansprüche U → S

- AGL: § 631 I (Werkvertrag)
 - Vertragsschluss des S im eigenen Namen?
- AGL: § 179 I (falsus procurator)
 - Vertragsschluss des S im Namen der G ohne Vertretungsmacht und ohne Genehmigung durch G
 - (ggf. Anspruch des S gegen G auf Aufwendungsersatz gemäß §§ 683 S. 1, 677, 670)

Beispielfall 5:

Ansprüche U → G

- AGL: §§ 631 I, 177
 - Vertragsschluss des S im Namen der G und Genehmigung durch G
- AGL: §§ 683 S. 1, 677, 670
 - Voraussetzungen berechtigter GoA
 - **Problem:** Vertragsschluss des U mit S
 - Eigenes Geschäft des U? FGFW?
 - Heute h.M.: GoA soll nicht zusätzliche Ansprüche gegen begünstigte Dritte schaffen
 - Ergebnis: nur Ansprüche U → S

Beispielfall 6:

S fährt mit seinem Pkw mit vorschriftsmäßiger Geschwindigkeit auf der Landstraße. Da kommen ihm drei jugendliche Radfahrer entgegen, die zunächst hintereinander fahren. Plötzlich biegt einer von ihnen nach links ab und gerät so auf die Fahrbahnseite des S. Um einen Zusammenstoß zu vermeiden, reißt S seinen Wagen nach rechts herum und kollidiert dadurch mit einem Baum. Kann er die infolgedessen entstandenen Sach- und Personenschäden von dem Radfahrer ersetzt verlangen?

Beispielfall 6:

- AGL: § 823 I
- AGL: § 823 II iVm § 2 II StVO
(Rechtsfahrgebot)
- Beide Ansprüche setzen aber Verschulden voraus - **§§ 828, 829!**

Beispielfall 6:

- AGL: §§ 683 S. 1, 677, 670
 - Geschäftsbesorgung
 - Fremdes Geschäft („Selbstaufopferung“)
 - Objektiv eigenes Geschäft?
 - Fremdgegeschäftsführungswille?
 - BGH: objektiv eigenes Geschäft, wenn nicht unabwendbares Ereignis (§ 7 II StVG aF) bzw. höhere Gewalt (§ 7 II StVG nF)
 - Argument: Bei Haftung für fremde Schäden erst recht für eigene
 - Hier: objektiv fremdes Geschäft (+), FGFW (+)
 - **Problem:** Aufwendungsersatz ohne Rücksicht auf Erfolg der Maßnahme (subjektive Einschätzung der Erforderlichkeit); BGH: „offenbar unbillig“
 - Nur billige Entschädigung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls (Ergebnis: Schadensteilung)

Voraussetzungen echter GoA

- Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung
 - **Subsidiarität** der GoA
 - **Problem:** Anwendbarkeit der GoA bei nichtigen Rechtsverhältnissen
 - BGH: (+)
 - Aber: Verdrängung des an sich einschlägigen Bereicherungsrechts (berechtigte GoA als Rechtsgrund)

Wiederholung

- Welche rechtlichen Regelungen sind für das **Führen fremder Geschäfte** jenseits der GoA einschlägig?
- Wie unterscheiden sich **objektiv-fremdes**, **objektiv-neutrales** und sog. **auch-fremdes** Geschäft?
- In welchen Fällen wird der **Fremdgeschäftsführungswille** vermutet?